

Neue Unternehmensverfassung und neues Bilanzrecht in Europa

- Vortragsbericht -

Prof. Dr. Bernhard GROSSFELD (Westfälische Wilhelms-Universität Münster) referierte am 17.05.2006 zum Thema „Neue Unternehmensverfassung und neues Bilanzrecht in Europa“. Die anschließende Diskussion mit den Zuhörern moderierte RiBFH Prof. Dr. WEBER-GRELLET.

Nach einer kurzen Vorstellung durch Prof. Dr. Dieter BIRK begann GROSSFELD seinen Vortrag, wobei er zunächst auf die Entwicklung auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts in den letzten Jahren einging. Immer häufiger tauchten ausländische Gesellschaftsformen wie beispielsweise die britische Limited (Ltd.) in Deutschland auf. Den Weg für diese Entwicklung habe auch die Rechtsprechung des EuGH geebnet. GROSSFELD nannte in diesem Zusammenhang die **Überseering-Entscheidung** vom 05.11.2002. Nach dieser Entscheidung ist jeder Mitgliedsstaat der EU verpflichtet, die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Gesellschaft anzuerkennen, wenn diese wirksam nach dem Recht eines Mitgliedsstaates gegründet wurde und einen EU-Satzungssitz aufweist. Die Aberkennung der Rechtsfähigkeit würde die Niederlassungsfreiheit nach Art. 43, 48 EG verletzen.

Das Zusammenwachsen der unterschiedlichen Gesellschaftsrechtssysteme und den damit zusammenhängenden Niedergang des deutschen Gesellschaftsrechts verglich GROSSFELD treffend mit einem einst festen Zwieback, der aufweicht und zerbröselt, nachdem man ihn in heißen Tee getaucht hat. So müsse eben auch die deutsche Rechtsordnung internationalen Entwicklungen weichen bzw. sich diesen anpassen. Obgleich immer wieder von Globalisierung die Rede sei, hielt GROSSFELD diesen Begriff eigentlich für verfehlt. Man dürfe nicht vergessen, dass bei allen globalen Entwicklungen immer auch lokale Aspekte eine Rolle spielten. Richtigerweise müsse man daher im Grunde von „**Glokalisierung**“ sprechen. Glokalisierung bezeichnet die Verbindung und das Nebeneinander des vieldimensionalen Prozesses der Globalisierung und seinen lokalen bzw. regionalen Auswirkungen und Zusammenhängen.

Im Folgenden ging GROSSFELD zu bilanzrechtlichen Erwägungen über. Das Bilanzrecht in Europa habe eine lange überstaatliche Tradition. Bereits 1494 verfasste der Franziskanermönch Luca Pacioli in seinem Lehrbuch *Summa de Arithmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalità* in Venedig die erste geschlossene Darstellung der sog. „Venezianischen Methode“, sprich der doppelten Buchführung, die bis heute Bedeutung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung im gesamten europäischen Raum hat.

GROSSFELD sprach über die **International Financial Reporting Standards (IFRS)**, die internationalen Rechnungslegungsvorschriften. Entwickelt wurden die IFRS vom **International Accounting Standards Board (IASB)** in London. Bei diesem Gremium handelt es sich um eine privatrechtliche Organisation ohne politische Legitimation, finanziert von internationalen Unternehmen und Organisationen. Ziel der IFRS ist es, Bilanzabschlüsse zu liefern, die möglichst präzise über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens informieren. GROSSFELD nannte an dieser Stelle den Grundsatz des **true and fair view**. Die Bilanz diene dazu, ein möglichst getreues Bild von der Lage des Unternehmens geben. Dieser internationale Grundsatz sei der Maßstab für jedes Bilanzrecht und daher auch Grundanforderung für die Anwendung der IFRS.

Wenngleich die IFRS mangels Autorität des IASB zunächst nur **Standards** waren, ihre Anwendung dementsprechend auf freiwilliger Basis erfolgte, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 (Erste EG-BilanzrechtVO) vom 19.07.2002 die Grundlage für die Umsetzung von IFRS in europäisches **Recht** geschaffen. Nach Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sind **kapitalmarktorientierte Unternehmen** ab dem Geschäftsjahr 2005 verpflichtet, ihren **Konzernabschluss** gemäß den IFRS aufzustellen. Ziel der VO ist, zu gewährleisten, dass die kapitalmarktorientierten Gesellschaften auf den europäischen Finanzmärkten nach international anerkannten Standards von hoher Qualität harmonisiert Rechnung legen. Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 04.12.2004 wurde der deutsche Gesetzgeber ergänzend zur Ersten EG-BilanzrechtVO tätig. Für **nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen** in Deutschland ist ab dem Geschäftsjahr 2005 ein **Wahlrecht** vorgesehen, den Konzernabschluss nach den IFRS aufzustellen (vgl. § 315a Abs. 1 HGB).

GROSSFELD betonte den enormen wirtschaftlichen Einfluss des Bilanzrechts. Von diesem hänge letztendlich die Höhe von Zins und Zinseszins ab. Das Bilanzrecht diene schließlich dazu, die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens nach außen darzustellen. Kapitalgeber interessiere in erster Linie die Bonität der Kapital nachfragenden Gesellschaft, welche in der Bilanz zum Ausdruck komme. Eine geringe Ausfallwahrscheinlichkeit der Rückzahlung führe zu einem niedrigeren Zinssatz und umgekehrt eine hohe Ausfallwahrscheinlichkeit zu einem höheren Zinssatz.

Das Bilanzrecht des HGB bezeichnete GROSSFELD als „aussterbendes Modell“. Diese Äußerung führte ihn unweigerlich zu der Frage, ob die Anwendung der IFRS auch im **Einzelabschluss** Sinn mache. Obwohl es in Deutschland bisher keine Verpflichtung gebe - im Gegenteil: ein Abschluss nach HGB sei unerlässlich wegen der Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 EStG) - sei es in Großunternehmen schon heute üblich, auch die Einzelabschlüsse nach IFRS aufzustellen. GROSSFELD ging darauf ein, ob dies auch für mittlere und kleinere Unternehmen Sinn mache. Seiner Einschätzung nach sei eine international konkurrenzfähige Rechnungslegung unerlässlich, um im wachsenden europäischen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Zum Ende seines Vortrags ging GROSSFELD auf das EuGH-Urteil vom 13.12.2005 in der Rechtssache **Marks & Spencer** und dessen Konsequenzen ein. In dem Verfahren ging es um die Frage, ob ein englisches Mutterunternehmen seine Gewinne mit den Verlusten seiner ausländischen Tochterunternehmen verrechnen durfte. Der EuGH hat entschieden, dass die Art. 43 und 48 EG zur Niederlassungsfreiheit der Regelung eines Mitgliedsstaates nicht entgegenstehen, die es einer Muttergesellschaft verwehrt, von ihrem steuerpflichtigen Gewinn die Verluste abzuziehen, die einer in einem anderen Mitgliedsstaat ansässigen Tochtergesellschaft dort entstanden sind, während sie einen solchen Abzug für Verluste einer gebietsansässigen Tochtergesellschaft zulässt. Grundsätzlich ist eine Begrenzung der Verlustverrechnung innerhalb einer Unternehmensgruppe auf inlandsansässige Gesellschaften damit zulässig. GROSSFELD sah in der Entscheidung daher einen gewissen Freiraum für den deutschen Gesetzgeber und begrüßte das Urteil.

Abschließend machte GROSSFELD deutlich, dass er Wert darauf lege, nicht in dem Sinne verstanden zu werden, dass internationale Entwicklungen an Deutschland vorbei gegangen seien. Er wolle keine Schwarzmalerei betreiben. Im Gegenteil sehe er in der voranschreitenden Globalisierung durchaus Perspektiven für die heranwachsende Generation. Als Fazit hielt GROSSFELD fest, man solle und müsse „**Globalisierung als Chance**“ sehen.

In der anschließenden Diskussion ging es zunächst um den wachsenden Einfluss von **Rating-Agenturen**, also privaten Institutionen, welche die Kreditwürdigkeit von Unternehmen beurteilen. In diesem Zusammenhang fragte WEBER-GRELLET, ob nicht die Macht der Ratings ein Ausdruck der Schwäche des Bilanzrechts sei, da eine dem true and fair view-Grundsatz entsprechende Bilanz doch eigentlich bereits ein getreues Abbild der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens geben und somit eine zusätzliche Unternehmensbewertung durch Ratings überflüssig machen müsste. GROSSFELD war nicht der Ansicht, dass die Existenz derartiger Ratings Schwächen des Bilanzrechts aufwiege. Die Bewertung durch von privaten Unternehmen erstellte Ratings sei vielmehr zusätzlich sinnvoll und gebe über die Handelsbilanz hinausgehende Informationen.

Im Verlauf der Diskussion fragte BIRK nach der Berechtigung, an Universitäten weiterhin nahezu ausschließlich die althergebrachten Grundsätze des nationalen Bilanzrechts (insbesondere GoB, Maßgeblichkeitsgrundsatz) zu lehren. Der Referent erwiderte, es sei nach wie vor wichtig, die Grundlagen des nationalen Rechts zu beherrschen und anschließend darauf aufbauend ein Verständnis für das internationale Recht zu entwickeln. Diese These brachte er mit den Worten „**Unser Handwerk beginnt zu Hause**“ auf den Punkt. Er sehe in den voranschreitenden Entwicklungen in Richtung Globalisierung durchaus zahlreiche Chancen für junge Leute. So eröffneten sich auch vollkommen neue Berufsfelder, wie eben beispielsweise die Unternehmensbewertung durch private, unabhängige **Rating-Agenturen** nach angelsächsischem Vorbild.

(Andreas Höpfner, Institut für Steuerrecht, Münster)